14. Wahlperiode

1

06, 11, 2007

Entschließungsantrag und Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Drucksache 14/1872

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1513

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG)

1. Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

- Der Landtag begrüßt die eingeleiteten Schritte zur Ersetzung der ZVS durch eine Serviceeinrichtung für Studierende und Hochschulen.
- 2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dies konsequent weiter zu betreiben, insbesondere sicherzustellen, dass künftig marktgerechte Serviceangebote für die Hochschulen angeboten werden.
 - Mit der Abschaffung der ZVS in ihrer bisherigen Form muss eine sachgerechte Schaffung einer Servicestelle einhergehen.
- 3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass mit dem zunehmenden Abbau zentraler Zulassungsverfahren die Finanzierung durch das Land dementsprechend zurückgefahren wird und die künftige Einrichtung sich im Wesentlichen über ihre Serviceangebote finanziert.
- 4. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag über die Abschaffung der ZVS bis zum 31. Juli 2008 zu berichten.

Eingegangen: 06. 11. 2007 / Ausgegeben: 28. 11. 2007

Sollten in den Verhandlungen mit den anderen Bundesländern die baden-württembergischen Interessen nicht angemessene Berücksichtigung finden, bittet der Landtag die Landesregierung, die Kündigung des Staatsvertrags über die ZVS zum 31. Dezember 2009 in die Wege zu leiten.

23.10.2007

Mappus, Pfisterer und Fraktion der CDU

Dr. Noll, Bachmann und Fraktion der FDP/DVP

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

- 1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
 - "5 a. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Der Aufsichtsrat stellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Benehmen über die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder her, die der Senat nach § 19 Abs. 1 Satz 1 gewählt hat und die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden sollen.".
- 2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5,".
 - b) In Nummer 10 wird das Wort "Eignungsfeststellung" durch das Wort "Aufnahmeprüfung" ersetzt."
- 3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Herstellung des Benehmens über die vom Senat gewählten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,".
 - b) In Absatz 5 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "teil" die Worte ", Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach 17 Abs. 5" eingefügt.

06.11.2007

Vogt, Rivoir

und Fraktion

Begründung

Die gegenwärtige Rechtslage bei der Besetzung der Rektorposition an den Hochschulen ist unbefriedigend und vor allem nicht zielführend im Hinblick auf eine gedeihliche, konflikt- und friktionsfreie Entwicklung der Hochschulen. Der Grund dafür liegt in der Grundentscheidung, die Wahl der Rektoren in die Hand der Aufsichts- oder Hochschulräte zu legen (die gesetzlich durch externe Mitglieder dominiert sind) und den Senat auf ein Bestätigungsrecht zu verweisen. Aufsichtsrat und Senat können sich auf diese Weise blockieren, ein objektiver Missstand, der auch nicht dem Argument "heilsamer Einigungszwang" gerechtfertigt werden kann. In Wahrheit nämlich führt diese gesetzliche Vorschrift und ihr sogenannter "Einigungszwang" zu diskret vorbereitenden Einflussnahmen, mit denen Personaloptionen auf schädlichste Weise in das Geschiebegeröll externer und interner Interessen geraten. Harmonie beweist nicht das Gegenteil: Wenn sich heute Hochschulen rühmen, ihre Rektorwahl sei unproblematisch über die Bühne

gegangen, weil sie sorgfältig vorbereitet und abgestimmt worden sei, dann verbergen sich dahinter oft jene Verfahrensweisen, die wir hier kritisieren.

Es ist notwendig, das Recht zur Wahl der Hochschulspitze wieder dorthin zu verlagern, wo sie wirkt: in die Hochschule hinein. Eine Benehmensregelung zugunsten des Hochschul- oder Aufsichtsrats sichert externe Expertise im gebotenen Maße, sie vermeidet aber die Blockadesituationen und reduziert die Notwendigkeit von diskret vorbereitenden Einflussnahmen, vulgo: Mauscheleien.

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b des Gesetzentwurfs werden nach dem Wort "nachweist;" die Worte "ob ein solcher Orientierungstest oder ein Orientierungsgespräch im gewünschten Studiengang vorgeschrieben wird und" eingefügt.

06.11.2007

Vogt, Rivoir

und Fraktion

Begründung

Der Gesetzesentwurf will die Immatrikulation versagen, wenn kein Nachweis über einen Orientierungstest oder ein Orientierungsgespräch vorgelegt wird. Diese Regelung würde auf Seiten der Hochschulen bedeuten, dass sie solche Tests oder Gespräche flächendeckend für alle Bewerberinnen und Bewerber durchführen müssten. Diese Vorschrift ginge völlig vorbei an der Lebenssituation von Studieninteressierten, für die solche flächendeckenden Tests oder Gespräche mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden wären. Sie ginge aber auch vorbei an den Möglichkeiten, die den Hochschulen für solche Aufgaben außerhalb von Lehre und Forschung zur Verfügung stehen oder besser: nicht zur Verfügung stehen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer würden sich dieser Aufgabe nach Vorschrift, also pro forma, widmen und die Absichten des Gesetzgebers ad absurdum führen. Außerdem ist unstreitig, dass Studieninteressierte nicht bei allen Studiengängen gleichermaßen orientierungsbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, keinesfalls zu einer flächendeckenden Verpflichtung für Orientierungstests oder Orientierungsgesprächen zu kommen, sondern die Hochschulen bzw. Fakultäten mit der Entscheidung zu betrauen, für welche Studiengänge mit welchen Modalitäten Orientierung notwendig ist.

der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd des Gesetzentwurfs wird wie folgt neu gefasst:

"dd) Nach Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

"Ab dem Wintersemester 2010/2011 kann das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgesprächs berücksichtigt werden. Ob ein solcher Studierfähigkeitstest oder ein Auswahlgespräch für einen Studiengang vorgeschrieben wird und das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Studierfähigkeitstests und des Orientierungsgesprächs regeln die Hochschulen durch Satzung."

Die weiteren Doppelbuchstaben ee bis hh sind entsprechend anzupassen.

06.11.2007

Vogt, Rivoir und Fraktion

Begründung

Der Gesetzesentwurf will bei Studiengängen im hochschuleigenen Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2010/2011 das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgesprächs zwingend vorschreiben. Bemerkenswert und aufschlussreich an diesem Vorschlag ist, dass nun entgegen dem geltenden Hochschulzulassungsrecht, das fakultativ einen "fachspezifischen Studierfähigkeitstest" kennt, nunmehr ein zwingender "Studierfähigkeitstest" eingeführt werden soll, ein allgemeiner also – eindeutiger kann das Misstrauen gegenüber dem Abitur als Nachweis der Hochschulreife nicht mehr Ausdruck finden. Im Gegensatz zu diesem Postulat stehen vielfältige Erfahrungsberichte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die bei solchen Auswahlmodalitäten gegenüber dem Abitur keinerlei Prognosevorteil erkennen im Hinblick auf den Studienerfolg, wohl aber jede Menge fehlinvestierter Arbeit. Wenn Gründe vorliegen, die solche Verfahren empfehlen, dann sollen sie durchaus möglich sein. Das Ob aber und das Wie, sollte in den Hochschulen entschieden werden.

5. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 Nr. 20 Buchst. c des Gesetzentwurfs werden nach dem Wort "Frauen" die Worte "und die Gleichstellungsbeauftragte" eingefügt.

06.11.2007

Bauer, Kretschmann und Fraktion

Begründung

Expertinnen zur Prüfung der Geschlechtergerechtigkeit und der Fairness im Verfahren sind die Gleichstellungsbeauftragten. Auch in Bayern, wo sie schon derzeit Stimmrecht in Berufungskommissionen innehaben, hat sich dies bewährt. Ihre Teilnahme in Berufungskommissionen mit Stimmrecht ist daher angezeigt.

6. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Nr. 30 Buchst. b des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

06.11.2007

Bauer, Kretschmann und Fraktion

Begründung

Das Angebot von Orientierungstests bzw. Orientierungsgesprächen durch die Hochschulen ist sinnvoll und zu begrüßen.

Ihre verpflichtende Einführung und ihre Verknüpfung mit der Zulassung führen jedoch zu einem erheblichen Aufwand für die Hochschulen und Bewerber. Für die Bewerber wird in einem ohnehin selektiven Bildungswesen eine weitere Hürde vor Beginn des Studiums aufgebaut. Es besteht keine Bereitschaft der Landesregierung, für den dabei entstehenden Finanzaufwand aufzukommen. Angesichts der derzeitigen Überlastung der Hochschulen durch die vorgeschriebenen Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist ein ordnungsgemäßes und qualitätsorientiertes zusätzliches Orientierungsverfahren für zulassungsfreie Studiengänge nicht zu erwarten und daher kontraproduktiv zu dem auch von der Fraktion Grüne unterstützten Interesse an besserer Beratung und Orientierung der Studierenden vor dem Studium. Notwendig ist zudem ein Ausbau der Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende.

7. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 3 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. dd des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

Die weiteren Doppelbuchst. ee bis hh sind entsprechend anzupassen.

06.11.2007

Bauer, Kretschmann und Fraktion

Begründung

Die Möglichkeit der Hochschulen geeignete Auswahlverfahren zu wählen soll bestehen bleiben. Insbesondere aufgrund der mangelnden Ressourcen ist die Verpflichtung zu einem Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch kontraproduktiv.

der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 3 Nr. 12 Buchst. b des Gesetzentwurfs wird Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:

"Die Rechtsverordnung ist durch den Landtag zu beschließen."

06.11.2007

Bauer, Kretschmann und Fraktion

Begründung

Die Erschöpfende Auslastung der Studienkapazitäten ist angesichts der großen Zahl der Studienbewerber aufrecht zu erhalten. Um dieses Grundrecht der Studienbewerber zu gewährleisten, ist ein Beschluss der Rechtsverordnung durch den Landtag notwendig.